OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603249/4/BMa/TO

Datum:
Linz, 31. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der I G, x, M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 12.07.2019, GZ: VStV/919300607170/2019, betreffend Zurückweisung des Einspruchs vom 23.05.2019 gegen die Strafverfügung vom 29.04.2019 wegen Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der behördliche Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.:
1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberrösterreich, PK Wels, vom 29.04.2019, GZ: VStV/9193006070170/2019 wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz - KFG zur Last gelegt und über sie eine Geldstrafe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 12 Stunden verhängt.

In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde angeführt, dass innerhalb von zwei Wochen – gerechnet ab Zustellung – Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben werden könne.

Die Strafverfügung wurde der Bf – wie aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis ersichtlich – nachweislich am 06.05.2019 durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt und ist somit mit Ablauf des 20.05.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Die Bf hat am 22.05.2019 Einspruch erhoben (eingelangt bei der Behörde am 24.05.2019).
Mit Schreiben vom 28.05.2019 wurde der Bf ein Verspätungsvorhalt mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich der verspäteten Einbringung des Einspruchs übermittelt. Trotz Verständigung über die Hinterlegung wurde das Schreiben nicht behoben. Mit dem gegenständlichen Bescheid vom 12.07.2019 wurde der Einspruch von der belangten Behörde zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhob der Sohn der Bf in Vertretung der Bf am 22.08.2019 Beschwerde und führt darin an, seine Mutter sei dement und daher nicht in der Lage, Angelegenheiten richtig einzuschätzen bzw. Termine zu realisieren. Er ersuche daher um Zurücknahme des Strafbescheides.

3. Die Landespolizeidirektion Oberrösterreich, PK Wels, hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt, weshalb gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Der Bf wurde in Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 27.09.2019, LVwG-603249/2/BMa/TO, die Möglichkeit gegeben, zur verspäteten Einbringung des Einspruchs eine

Stellungnahme abzugeben. Mit E-Mail vom 14.10.2019 wies der Sohn der Bf nochmals auf die Demenz seiner Mutter hin und gab dazu an, dass er durch diesen Umstand die Post zeitverzögert erhalte.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich – gemäß § 13 Abs. 1 AVG jedoch nicht telefonisch – erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.
Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird.

Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung einen verfahrensrechtlichen Bescheid erlassen, mit dem der Einspruch zurückgewiesen wurde. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obliegt es daher nur über diesen Zurückweisungsbescheid, nicht jedoch in der Sache selbst zu entscheiden (vgl. VwGH vom 29.05.2009, Zl. 2007/03/0157).

5.2. § 13 Abs. 1 ZustellG bestimmt, dass „das Dokument“ dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen ist. Abgabestelle im Sinne der zitierten Norm ist § 2 Z 4 leg cit zufolge „die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers“.

§ 17 Abs. 1 ZustellG normiert eine Verpflichtung des Zustellers das Dokument zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 ZustellG). § 17 Abs. 3 Satz 3 leg cit zufolge gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Dies jedoch nur dann, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Im gegenständlichen Fall ist dem im Verwaltungsakt befindlichen Rückschein zu entnehmen, dass am 05.05.2019 versucht wurde, die in Rede stehende Strafverfügung am Wohnsitz der Bf – und damit an einer Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes – zuzustellen. Da das Schreiben der Bf als Empfänger im Sinne des Zustellgesetzes, mangels Abwesenheit, vom Zusteller nicht ausgehändigt werden konnte, wurde von diesem gemäß § 17 Abs. 2 ZustellG eine schriftliche

Hinterlegungsanzeige zurückgelassen und als Beginn der Abholfrist der 06.05.2019 benannt.

Mit der ordnungsgemäßen Zurücklassung der Hinterlegungsanzeige tritt die Rechtsfolge des § 17 Abs. 3 ZustellG ein. Die Strafverfügung gilt daher als am 06.05.2019 zugestellt und die zweiwöchige Rechtsmittelfrist ist ab diesem Zeitpunkt zu bemessen. Sie endete demnach am 20.05.2019.
Der von der Bf mit 22.05.2019 datierte Einspruch (eingelangt bei der Behörde am 24.05.2019) war daher verspätet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Angemerkt darf noch werden, dass es sich bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich nicht zusteht.

Auch der Umstand, dass eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden an der Einhaltung einer gesetzlichen Frist gehindert wird, führt nicht zu einer Verlängerung dieser Frist, sondern kann lediglich in bestimmten Fällen im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags nach § 71 Abs 1 Z 1 AVG geltend gemacht werden (VwGH 5. 10. 1990, 90/18/0026; vgl auch VwGH 30. 6. 1998, 98/05/0030).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann